

Gerechtigkeit – Verantwortung – Menschenwürde – Menschsein

2 • Menschenrechte

- 2.1** Menschenrecht – Recht auf Arbeit
- 2.2** UNO Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948
- 2.3** Menschenhandel

Name/Vorname:

2 • Menschenrechte

2.1 Menschenrecht – Recht auf Arbeit

Info

Jedes Individuum ist Träger der Menschenrechte. Mit den Menschenrechten werden bestimmte Werte im Menschsein hervorgehoben oder eben einige «grundlegende Aspekte der menschlichen Person».

Die folgenden Wertsetzungen sind von zentraler Bedeutung:

- Gleichheit: Menschenrechte gelten für alle Menschen gleichermassen. Dies kommt im Diskriminierungsverbot zum Ausdruck. Es besagt, dass jeder Mensch ungeachtet seines Geschlechts und seiner Gruppenzugehörigkeiten ein Recht auf dieselben Menschenrechte und auf faire rechtliche Verfahren hat.
- Sicherheit: Der Mensch ist ein verletzliches psychophysisches Ganzes. Er hat ein Recht auf Schutz vor körperlichen und psychischen Verletzungen seiner Integrität und Privatsphäre.
- Freiheit: Frei sein bedeutet das Recht, das eigene Leben nach eigenem Gutdünken zu führen und das zu glauben und zu äussern, was einen richtig dünkt. Die persönliche Freiheit wird durch die gleichen Rechte anderer Personen begrenzt.

- Geselligkeit: Der Mensch ist kein einzelnes, isoliertes Individuum, sondern ein soziales, politisches und kulturelles Wesen. Daher hat jeder Mensch das Recht, gemeinsam mit anderen Menschen Lebensgemeinschaften wie zum Beispiel eine Familie zu gründen oder sich in Vereinen und Parteien zu organisieren sowie das kulturelle und politische Leben der Gesellschaft mitzugestalten.
- Existenzsicherung: Der Mensch ist ein Wesen mit existenziellen Grundbedürfnissen nach Nahrung, Obdach, Gesundheit, Bildung, Arbeit, sozialer Sicherheit etc. Daraus leitet sich das Recht jedes Menschen ab, dass seine Grundbedürfnisse erfüllt werden.

Diese Wertsetzungen werden im Menschenbild der Menschenrechte besonders hervorgehoben. In ihrer Gesamtheit werden diese Ansprüche als «menschliche Würde» bezeichnet. Deshalb kann man zusammenfassend sagen, es sei der Zweck der Menschenrechte, die menschliche Würde zu schützen.

- www.humanrights.ch/de/service/einsteiger-innen/was-sind-menschenrechte

Material

Artikel 23: Recht auf Arbeit

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmassnahmen zu ergänzen ist.

Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Erläuterung zu Artikel 23

Dieser Artikel regelt verschiedenste Ansprüche im Bereich der Berufswelt. An erster Stelle wird das Recht auf Arbeit festgehalten. ... Die Staaten sind verpflichtet, ihre Politik darauf auszurichten, Arbeitslosigkeit möglichst zu verhindern. Ebenso muss der Staat tätig werden, um zu ermöglichen, dass ein Lohn eine menschliche Existenz für die Arbeiterin oder den Arbeiter und ihre Familie sichern kann. Er kann beispielsweise einen Mindestlohn vorschreiben.

Es darf niemand gezwungen werden, Arbeiten anzunehmen oder Berufe zu ergreifen, die er oder sie ablehnt: dies wäre unzulässige Zwangsarbeit. Ebenso kann der Anspruch geltend gemacht werden, für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn zu erhalten. Schliesslich schützt die Erklärung das Recht, Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten, um seine Interessen gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen.

Artikel 24: Recht auf Erholung und Freizeit

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Erläuterung zu Artikel 24

Es ist der Gewerkschaftsbewegung zu verdanken, dass heute Menschen – mindestens im Westen – nicht mehr 12 oder 15 Stunden täglich arbeiten müssen und nicht bloss einen freien Tag pro Woche haben. Diese Errungenschaften – vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit, bezahlter Urlaub, Anspruch auf Erholung und Freizeit – verankert die Allgemeine Erklärung als Menschenrechte. Es ist offensichtlich, dass weltweit sehr viele Menschen – und darunter auch viele Kinder – von diesen Rechten ausgeschlossen sind und auf krasse Weise ausgebeutet werden.

2.1 Menschenrecht – Recht auf Arbeit



A full-page sheet of white graph paper with a uniform grid of thin, light gray lines. The grid consists of small squares covering the entire area of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

2 • Menschenrechte

2.2 UNO Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Info

Menschenrechte nach 1948

Die «Universal Declaration of Human Rights» (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, AEMR) vom 10. Dezember 1948 ist der Grundstein zum modernen Menschenrechtsschutz im Rahmen der UNO.

Von den Vereinten Nationen wurden dazu am 19. Dezember 1966 zwei völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtskonventionen verabschiedet, der «Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte» («Zivilpakt») und der «Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» («Sozialpakt»). Beide Abkommen traten 1976 in Kraft, nachdem sie von einer ausreichenden Zahl von Staaten ratifiziert worden waren.

1993 Einrichtung eines UN-Hochkommissariats für Menschenrechte nach der Wiener Weltmensenrechtskonferenz

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräusserlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not geniessen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, da es

notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von grösster Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Massnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

2 • Menschenrechte

2.2 UNO Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Material



Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Geschwisterlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden aufgrund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

[...]

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

[...]

Artikel 18

Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

[...]

Artikel 22

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

[...]

Artikel 26

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, mindestens der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermassen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen Rassen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

► www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/aemr/text/

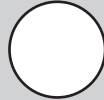
2.2 UNO Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Material

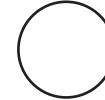
Art. 1
Gleiche Würde
und Rechte



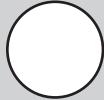
Art. 2
Keine
Unterschiede
zwischen
Menschen



Art. 3
Freiheit –
Sicherheit



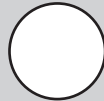
Art. 18
Religions-
freiheit



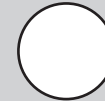
Art. 19
Meinungs-
freiheit



Art. 22
Soziale
Sicherheit



Art. 26
Recht auf
Bildung



A



B



C



D



E



F



G



2 • Menschenrechte

2.2 UNO Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Auseinandersetzung



Ordne die Bilder den dazugehörigen Menschenrechten zu.



Suche im Internet zu den einzelnen Menschenrechten weitere Bilder und gestalte eine Collage. Du kannst auch zusätzlich Wörter oder Symbole brauchen.



Suche Bilder und Wörter, die zeigen, was geschieht, wenn die oben genannten Menschenrechte nicht umgesetzt sind.

Gestalte eine zweite Collage. Begründe deine Wahl. Erkläre.

2 • Menschenrechte

2.3 Menschenhandel

Info

Sie arbeiten überall dort, wo es dreckig ist, gefährlich oder entwürdigend. Sie hausen in kleinsten Abstellkammern und schlafen auf dünnen Matten am Boden. Sie träumten von einem besseren Leben in einem fremden Land – und wurden stattdessen unsichtbar.

Moderne Arbeitssklaven führen unbemerkt von der Öffentlichkeit eine Existenz unter widrigen Bedingungen. Auch in der Schweiz. Wie viele es hierzulande sind, lässt sich wegen der hohen Dunkelziffer nicht sagen. Aus den aufgedeckten Fällen schliessen die Behörden jedoch, dass das Ausmass weit grösser ist als bislang angenommen.

Raphaella Birrer, Tagesanzeiger 2017, Onlineausgabe

Material

Arbeitssklaverei in der Schweiz: Jetzt greift die Polizei durch

Die Schweiz hat bisher zu wenig gegen die Zwangsausbeutung von Arbeitern unternommen. Jetzt setzen die Behörden Spezialisten ein, die in verdächtigen Branchen deutlich mehr kontrollieren.

Menschenhandel hat man in der Schweiz bisher vor allem mit Zwangsprostitution in Verbindung gebracht. Wenig bekannt ist hingegen, dass auch Menschen in anderen Branchen unter Zwang ausgebeutet werden. Betroffen sind das Baugewerbe, der Gastronomiebereich, die Haus- sowie die Landwirtschaft. Die zuständigen Behörden sind überzeugt: Die bislang aufgedeckten Fälle sind Indizien für eine hohe Dunkelziffer.

Deshalb rüsten sie nun im Kampf gegen Menschenhandel mit Arbeitssklaven auf. Die Kantonspolizei Zürich etwa hat Spezialisten ausgebildet, die bei Verdacht ermitteln. Seither würden mehr Opfer identifiziert, sagt Sprecherin Carmen Surber. Nicht zwingend, weil es tatsächlich mehr Betroffene gebe, sondern weil umfassender kontrolliert werde. Zurzeit sind allein in Zürich mehrere Verfahren, vorab im Baugewerbe, pendent.

Login Abonnieren

Immo · Marktplatz · Trauer · Das Magazin Suche

TagesAnzeiger

Front Zürich **Schweiz** International Wirtschaft Börse Sport Kultur Reisen Wissen Auto Blogs Panorama Mehr ▾

Moderne Sklaven – vier Fälle

Pass weg, Schulden, kein Lohn: Wie in der Schweiz Menschen zu unwürdigen Bedingungen arbeiten.



Die Notlage der Betroffenen ist auf den ersten Blick oft nicht sichtbar: Erntehelfer pflückt Melonen.
Foto: Gaëtan Bally (Keystone)

2.3 Menschenhandel

Material

Auch Bern geht gezielt gegen den Menschenhandel vor: Die zuständigen Polizeieinheiten führen im Verbund mit den Arbeitsmarktbehörden und den Gewerkschaften Kontrollen durch – und haben mehrere Fälle in der Lebensmittelproduktion und bei Beauty-Dienstleistern aufgedeckt, wie Alexander Ott, Polizeiinspektor der Stadt Bern, sagt.

► www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/moderne-sklaven/story/12891225

Raphaela Birrer, Tagesanzeiger 2017, Onlineausgabe



Lola träumt von einem Studium. Sie lebt in Armut in Bolivien, als eine Bekannte ihr ein verlockendes Angebot macht: Sie darf in der Schweiz die Kinder eines reichen Paares hüten. Dafür werde ihr eine Ausbildung finanziert. Die 27-Jährige zögert nicht, zumal der Mann Schweizer und die Frau Bolivianerin ist – das wird ihr das Leben im fremden Land erleichtern, glaubt sie. Doch es kommt anders: Das Paar nimmt Lola bei der Ankunft in Genf den Pass weg, sperrt sie ein und hält sie zwei Jahre als Haussklavin. Sie muss 20 Stunden pro Tag arbeiten; sie kocht, wäscht, putzt. Wenn ihre Arbeitgeberin schlecht gelaunt ist, verprügelt sie die junge Frau und verbrüht ihre Haut mit kochendem Wasser. Lolas Albtraum endet, als eine Nachbarin die Schreie nicht länger ignoriert. Im Frauenhaus Au Cœur des Grottes kann sie sich erholen und eine Ausbildung machen. Das Paar wird arbeits- und strafrechtlich verurteilt. Lola lebt wieder in Bolivien.



Mirja studiert an der Uni Ulan Bator in der Mongolei, als ihr Vater stirbt. Die 19-Jährige muss die Ausbildung zur Lehrerin abbrechen und sich um die elf kleinen Geschwister und die behinderte Mutter kümmern. Das Geld reicht nirgends hin. Deshalb überlegt sie nicht lange, als ein Europäer ihr einen gut bezahlten Job in einem Restaurant im Kanton Bern verspricht. Mit dem Geld könne sie ihre Familie und das Studium finanzieren. Der Mann organisiert die Reise. In Bern nimmt ihr der Restaurantchef den Pass ab und sagt, sie gehöre nun ihm. Mirja muss hart arbeiten, im Service, in der Küche, bis in die Nacht und ohne Freitage. Sie erhält einen Stundenlohn von 3.50 Franken. Bei einer Kontrolle der Polizei und Arbeitsmarktbehörden fällt Mirja auf. Zurzeit prüft die Stadtberner Fremdenpolizei, ob ihr eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ob eine Rückkehr möglich ist. Gegen den Restaurantbetreiber läuft ein Verfahren.



Kamal sucht Arbeit im Ausland, weil er in seiner Heimat Bangladesch nur schlecht bezahlte Jobs findet. Der 21-Jährige stösst im Internet auf eine Stelle als Kellner in der Schweiz. Er bezahlt der Vermittlungsagentur eine hohe Gebühr. Bei seiner Ankunft zerschlagen sich die Träume: Kamal muss über 15 Stunden pro Tag arbeiten und schläft mit fünf Personen in einem Hinterzimmer des Restaurants. Fragen nach dem Lohn beantwortet der Chef mit Drohungen. Weil Kamal wegen des Flugs und der Vermittlung verschuldet ist, hofft er weiter auf das Geld. Ein Gast sieht, wie entkräftet er ist, und bringt ihn zur Polizei. Diese verweist ihn an eine Opferhilfestelle, wo er Hilfe bei der Stellensuche erhält.

2 • Menschenrechte

2.3 Menschenhandel

Auseinandersetzung



Wähle eine Person der drei genannten aus (Lola, Elena, Kamal).

Schreibe einen Brief an eine fiktive Person (Verwandte, Bruder, Vater, Mutter etc.). Erzähle ihr, wie es dir geht, was du machst, wo du lebst, usf.



Informiere dich über das Heimatland der von dir gewählten Person und gestalte ein Plakat, auf dem du die Situation des Landes darstellen kannst (Grösse des Landes, wichtige Städte, Leben auf dem Land und in der Stadt, Arbeitssituationen der Menschen, Nahrungs- und Bildungssituationen der Menschen etc.)

Füge deinen Brief dem Plakat hinzu.



Gestaltet gemeinsam einen Flyer gegen Menschenhandel in der Schweiz:

Was kann aus den Texten genannt werden, was die Schweiz gegen Menschenhandel tun will? Recherchiere weiter, was die Schweiz gegen den Menschenhandel hierzulande tut.

Beispiel von Internetseiten:
www.18oktober.ch